

Satzung

der Stadt Nettetal über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom

21.11.1988

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgabe
§ 2	Anschluß- und Benutzungsrecht
§ 3	Beschränkung des Anschluß- und Benutzungsrechtes
§ 4	Anschluß- und Benutzungszwang
§ 5	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
§ 6	Benutzungsverhältnis
§ 7	Verpflichtete
§ 8	Begriff des Grundstückes
§ 9	Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) sowie der §§ 3 und 35 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750), hat der Rat der Stadt Nettetal am 18.11.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt aus Gründen des öffentlichen Wohles im Stadtgebiet die Wasserversorgung mit Trinkwasser als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich die Stadt der "Stadtwerke Nettetal GmbH".

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage (öffentliche Wasserleitung) nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen (Anschlußrecht).
- (2) Jeder Eigentümer eines nach Absatz 1 angeschlossenen Grundstückes (Anschlußnehmer) ist berechtigt, die Belieferung seines Grundstückes mit

Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen (Benutzungsrecht).

§ 3

Beschränkung des Anschluß- und Benutzungsrechtes

- (1) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Hauptversorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann die Herstellung einer neuen oder die Veränderung einer bestehenden Hauptversorgungsleitung nicht verlangen.
- (2) Die Stadt kann den Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Wasserversorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; der Anschluß kann gestattet werden, wenn der Grundstückseigentümer die Mehrkosten für den Anschluß übernimmt und auf Verlangen der Stadt hierfür Sicherheit leistet. Dies gilt entsprechend für die Benutzung.

§ 4

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet, auf dem Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen, wenn das Grundstück an eine Straße, an einen Weg oder Platz mit einer betriebsfertigen Hauptversorgungsleitung angrenzt oder über einen Privatweg einen unmittelbaren Zugang zu der Straße, den Weg oder den Platz hat (Anschlußzwang). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses an die Hauptversorgungsleitung muß innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserversorgung aufgefordert worden sind, bei der Stadtwerke Nettetal GmbH beantragt werden.
- (3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgung zu decken (Benutzungszwang).

§ 5

Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang

- (1) Von dem Anschluß- oder Benutzungszwang wird auf Antrag der Grundstückseigentümer befreit, dem der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen außergewöhnlichen und schwerwiegenden Gründen auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Bedürfnisses und des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag ist binnen einer Frist von einem Monat nach der Aufforderung oder Bekanntmachung nach § 4 unter Angabe der Gründe bei der Stadtwerke Nettetal GmbH zu stellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Benutzungszwang teilweise befreit werden, wenn und soweit der unbeschränkte Bezug von Trinkwasser wegen des vom Anschlußnehmer beabsichtigten Verbrauchszweckes oder Teil

bedarfs aus Gründen des öffentlichen Wohles und der Volksgesundheit nicht erforderlich ist. Für die Verwendung als Trinkwasser kann keine Befreiung ausgesprochen werden. Für den Antrag gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 6

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis bestimmt sich im übrigen nach dem zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadtwerke Nettetal GmbH abzuschließenden Vertrag und den jeweils gültigen Tarifen.

§ 7

Verpflichtete

Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte und andere dinglich zur Grundstücksnutzung Berechtigte. Mehrere Eigentümer oder dinglich Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Kreis Viersen in Kraft.

Anmerkung:

Die vorstehende Satzung vom 21.11.1988 wurde am 08.12.1988 bekanntgemacht und ist am 09.12.1988 in Kraft getreten.